

**Übersicht mit Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3,
Abschnitte A bis C, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212**

A. Inhalt der Mitteilung

1. Ordentliche Hauptversammlung der Industriebank Aktiengesellschaft 2025
2. Einberufung der Hauptversammlung

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE0006204001
2. Name des Emittenten: Industriebank Aktiengesellschaft

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung: 02.07.2025 (Formale Angabe gem. EU-DVO: 20250702)
2. Beginn: 11:00 Uhr (MESZ) (entspricht 9:00 Uhr UTC)
3. Art der Hauptversammlung: ordentliche Hauptversammlung
4. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: BW-Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum (Record Date): 10.06.2025 (24:00 Uhr MESZ). Für die Ausübung von Teilnahme und Stimmrechten bedarf es eines Nachweises des Anteilsbesitzes der Aktionäre durch das depotführende Institut, der sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen muss. Nachweisstichtag, sog. Record Date, ist also der 10.06.2025 (24:00 Uhr MESZ) (Formale Angabe gem. EU-DVO: 20250610 end of the day)
6. Internetseite zur Hauptversammlung/URL:
www.bahnhofplatzgesellschaften.de/hv/iag.htm



Industriebhof-Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart

**- ISIN DE 0006204001 -
(Wertpapier-Kenn-Nummer 620 400)**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der **98. ordentlichen Hauptversammlung** ein, die am **Mittwoch, den 02. Juli 2025**, 11:00 Uhr, bei der BW-Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart, stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand zum 31. Dezember 2024 aufgestellten Jahresabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Deshalb ist zu diesem Punkt der Tagesordnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Löffelstraße 42, 70597 Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

5. Erweiterung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder und entsprechende Änderung der Satzung, weitere Änderungen der Satzung zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß § 95, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf künftig vier Mitglieder erhöht werden. Die Erweiterung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder soll den gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsratsarbeit Rechnung tragen und sicherstellen, dass der Aufsichtsrat auch dann handlungs- und beschlussfähig ist, wenn ein Mitglied verhindert ist.

Der Aufsichtsrat ist nach § 10 Abs. 4 der Satzung nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Um die Beschlussfähigkeit des vergrößerten Aufsichtsrats auch in Sondersituationen (z.B. Verhinderung eines Mitglieds) zu gewährleisten, soll die Regelung so angepasst werden, dass bei ordnungsgemäßer Ladung aller Aufsichtsratsmitglieder die Teilnahme von drei der vier Aufsichtsratsmitglieder genügt, um Beschlussfähigkeit herzustellen.

Die Satzung soll künftig auch die Bestellung eines Stellvertreters für den Aufsichtsratsvorsitzenden vorsehen. Außerdem sind einzelne Präzisierungen der Satzung für die Arbeitsweise des Aufsichtsrats vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) § 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern.“

b) § 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.“

c) § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.“

d) § 10 Abs. 5 der Satzung wird am Ende folgender neuer Satz 7 hinzugefügt:

„Die erneute Abstimmung kann in derselben Sitzung durchgeführt werden.“

e) § 10 Abs. 8 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen gelten hinsichtlich dieser Form der Beschlussfassung die vorstehenden Bestimmungen, einschließlich der Regelung zur Beschlussfähigkeit nach obigem Abs. 4, entsprechend.“

6. Wahlen zum Aufsichtsrat und Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher gegenwärtiger Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung am 02. Juli 2025. Es sind daher Neuwahlen zum Aufsichtsrat vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Erweiterung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder und vorbehaltlich des Wirksamwerdens der entsprechenden Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung ist außerdem die Wahl eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern und nach dem Wirksamwerden der vorgeschlagenen Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern zusammen, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6.1 Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen mit Wirkung ab Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung am 02. Juli 2025 als Vertreter der Aktionäre für die in § 8 Abs. 2 der Satzung festgesetzte Amtsperiode, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, also für eine Dauer von fünf Jahren, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Jörg Becker, wohnhaft in Frankfurt am Main,
Rechtsanwalt/Steuerberater/Partner der Kanzlei bhp Bögner Hensel & Partner,
Frankfurt am Main,

- b) Herrn Marco Knopp, wohnhaft in Wiesbaden,
Sprecher der Geschäftsführung der LBBW Immobilien Management GmbH,
Stuttgart,
- c) Herrn Alexander Sieber, wohnhaft in München,
Mitglied der Geschäftsführung der LBBW Immobilien Management GmbH,
Stuttgart.

6.2 Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Person aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung zur Erweiterung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder als Vertreter der Aktionäre für die in § 8 Abs. 2 der Satzung festgesetzte Amtsperiode, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, also für eine Dauer von fünf Jahren, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- d) Herrn Patrick Walcher, wohnhaft in Berlin,
Bereichsvorstand Immobilienfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Es ist geplant, die ordentliche Hauptversammlung über die Wahlvorschläge jeweils einzeln abstimmen zu lassen (Einzelwahl). Für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat wird Herr Marco Knopp für den Vorsitz im Aufsichtsrat kandidieren.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass diese den für das Mandat zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats soll erhöht werden, um den gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsrats Tätigkeit Rechnung zu tragen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 8.000.
- b) Zusätzlich zu der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.000.

Diejenigen Kandidaten der für die unter Tagesordnungspunkt 6 anstehende Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder innerhalb des LBBW-Konzerns tätig sind, haben angekündigt, im Einklang mit den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex der deutschen Immobilienwirtschaft CGK-I auf ihre Aufsichtsratsvergütung zu verzichten.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden („Anmeldung“) und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen („Nachweis“).

Der Nachweis ist durch einen in Schrift- oder Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen, mithin auf Dienstag, den 10. Juni 2025, 24:00 Uhr.

Die Berechtigung im vorstehenden Sinne bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt, ohne dass damit eine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einherginge. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweiszeitpunkt ist für die Berechtigung ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs im Nachweiszeitpunkt maßgeblich; d.h. Veräußerungen oder der Erwerb von Aktien nach dem Nachweiszeitpunkt haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Text- oder Schriftform in deutscher oder englischer Sprache spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung, mithin bis Mittwoch, den 25. Juni 2025, 24:00 Uhr, ausschließlich unter folgender Adresse zugehen:

Industriehof-Aktiengesellschaft
c/o FAE Management GmbH
Oskar-Then-Straße 7
63773 Goldbach
Telefax: +49 (0) 6021-58 97 35
E-Mail: hviag@fae-gmbh.de

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige dritte Personen, ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, wenn nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 Aktiengesetz diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, der Textform.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch an folgende Adresse, einschließlich per E-Mail, übermittelt werden:

Industriehof-Aktiengesellschaft
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart
E-Mail: info@bahnhofplatzgesellschaften.de

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 Aktiengesetz diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedarf - in Ausnahme von vorstehendem Textformerfordernis - die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen in § 135 Aktiengesetz gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie nach § 135 Aktiengesetz die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 Aktiengesetz diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis sowie ggf. weiteren von diesen aufgestellten Anforderungen für die Vollmacht abstimmen.

Die Formulare zur Vollmachtserteilung und Informationen hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz

Gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem so verlangten neuen Gegenstand muss eine Begründung oder ein Beschlussvorschlag beiliegen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien ist und die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag hält und, soweit dem Antrag vom Vorstand nicht entsprochen wird, auch bis zur Entscheidung des Gerichts über das Ergänzungsverlangen hält (§§ 122 Absatz 2, 122 Absatz 1 Satz 3, 122 Absatz 3 sowie 70 Aktiengesetz). Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens am Samstag, 07. Juni 2025, 24:00 Uhr schriftlich zugehen:

Industriehof-Aktiengesellschaft
- Vorstand -
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart

Gemäß § 126 Abs. 1 Aktiengesetz kann jeder Aktionär einen mit einer Begründung versehenen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung von der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend wiedergegebenen Adresse spätestens am Dienstag, 17. Juni 2025, 24:00 Uhr, zugeht. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlusstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt; die Begründung braucht außerdem nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung, so können Gegenanträge sowie ihre Begründungen zusammengefasst werden.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 Aktiengesetz der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung von der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend wiedergegebenen Adresse spätestens am Dienstag, 17. Juni 2025, 24:00 Uhr, zugeht.

Wahlvorschläge von Aktionären brauchen nicht begründet zu werden. Sie müssen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Firma und den Sitz, enthalten und keiner der Ausschlusstatbestände nach § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG vorliegt; soweit der Wahlvorschlag begründet ist, braucht die Begründung nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Stellen mehrere Aktionäre Wahlvorschläge zu derselben Wahl, so können Wahlvorschläge sowie etwaige Begründungen zusammengefasst werden.

Wir werden rechtzeitig eingehende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge und / oder Wahlvorschläge einschließlich etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung im Bundesanzeiger sowie im Internet unter www.bahnhofplatzgesellschaften.de/hv/iag/antraege_wahlvorschlaege.htm zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

Industriehof-Aktiengesellschaft
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart
E-Mail: info@bahnhofplatzgesellschaften.de

Jedem Aktionär ist in dem in § 131 Aktiengesetz geregelten Umfang auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich

ist. Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

Zugänglich zu machende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an auf unserer Internetseite www.bahnhofplatzgesellschaften.de/hv/iag.htm verfügbar:

- der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024,
- der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 und
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort zugänglichen Informationen

Informationen zur Hauptversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bahnhofplatzgesellschaften.de/hv/iag.htm.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.500.000,00 und ist in 750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 750.000.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Die Industriebahn-Aktiengesellschaft, Heilbronner Straße 28, 70191 Stuttgart, verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Teilnahme an der Hauptversammlung rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) in Verbindung mit §§ 67 ff., 118 ff. Aktiengesetz. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die der Organisation der Hauptversammlung dienlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO). Die Industriebahn-Aktiengesellschaft erhält die personenbezogenen Daten der Aktionäre in der Regel entweder unmittelbar von dem betreffenden

Aktionär oder von der FAE Management GmbH, diese erhält die personenbezogenen Daten in der Regel von dem Kreditinstitut, das die Aktionäre mit der Verwahrung ihrer Aktien beauftragt haben (sog. Depotbank).

Die von der Industriefhof-Aktiengesellschaft für den Zweck der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der Industriefhof-Aktiengesellschaft und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Industriefhof-Aktiengesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die an der Hauptversammlung teilnehmen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 Aktiengesetz) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Die Industriefhof-Aktiengesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu.

Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre und Aktionärsvertreter den Datenschutzbeauftragten der Industriefhof-Aktiengesellschaft unter:

Industriefhof-Aktiengesellschaft
- Datenschutzbeauftragter -
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart
E-Mail: datenschutz@lbbw-im.de

Stuttgart, 22. Mai 2025
Industriefhof-Aktiengesellschaft, Stuttgart
Der Vorstand

Veranstaltungshinweise

Für die Teilnehmer der Veranstaltung besteht am Tag der Hauptversammlung die kostenlose Parkmöglichkeit im Parkhaus Königsbau, Einfahrt Bolzstraße. Das bei der Einfahrt gezogene Parkticket wird am Aktionärsempfang gegen ein entwertetes Ausfahrticket getauscht.

Anfahrt vom Rotebühlplatz kommend:

Auf der Theodor-Heuss-Straße an der BW-Bank vorbei; nächste Querstraße rechts (Bolzstraße); rechts in das Parkhaus einfahren

Anfahrt vom Hauptbahnhof kommend:

Auf der Theodor-Heuss-Straße Richtung Rotebühlplatz links einordnen und vor dem Rotebühlplatz wenden; auf der Theodor-Heuss-Straße an der BW-Bank vorbei; nächste Querstraße rechts (Bolzstraße); rechts in das Parkhaus einfahren

